

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schweitenkirchen (Kindertageseinrichtungssatzung)

Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Schweitenkirchen folgende Satzung:

§ 1 Träger

Die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Gemeinde Schweitenkirchen (Träger) sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG. Sie werden als öffentliche Einrichtungen geführt.

§ 2 Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss mindestens 4 Stunden täglich und 5 Tage pro Woche umfassen.
- (3) Näheres wird durch die Gemeinde für die betreffende Tageseinrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 2a Ferienbetreuung

- (1) Die Ferienbetreuung bietet ein zusätzliches Betreuungsangebot für Kinder während der Schulferien. Eine Verpflegung wird in der Ferienbetreuung nicht angeboten.
- (2) In der Ferienbetreuung werden vorrangig Grundschulkinder aufgenommen, die in der Gemeinde Schweitenkirchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.
- (3) Die Aufnahme in der Ferienbetreuung erfolgt nach Anmeldung des Kindes für die jeweiligen Ferien. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Ferienbetreuung besteht nicht.

§ 3 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Die Aufnahme in den Kindergarten ist grundsätzlich erst ab einem Lebensalter von 3 Jahren möglich.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung – hierüber entscheiden die Einrichtungsleitungen. Der Träger erstellt einen entsprechenden Bildungs- und Betreuungsvertrag und einen Gebührenbescheid. Mit der Anmeldung erkennen die Per-

sonensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde, die Konzeption der Tageseinrichtung und die Hausordnung an.

- (3) Eine Probezeit von bis zu 3 Monaten ist möglich.
- (4) Anmeldungen für eine bestimmte Tageseinrichtung sind in der Regel in der vom Träger bzw. von der Tageseinrichtung festgesetzten Zeit vorzunehmen.
- (5) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Tageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - b) Kinder, die nach Art. 37 BayEUG vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
 - c) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - e) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 - f) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zur Begründung der Dringlichkeitskriterien sind auf Anforderung der Gemeinde bzw. der Einrichtungsleitung entsprechende Belege oder Nachweise beizubringen.

- (7) Die Aufnahme von Kindern, die nicht im Gebiet der Gemeinde Schweitenkirchen wohnen (sog. „Gastkinder“), erfolgt grundsätzlich nur befristet für das laufende Betreuungsjahr. Sollte eine weitere Betreuung gewünscht werden, so ist eine erneute Anmeldung und Prüfung notwendig.
- (8) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Tageseinrichtung nachzuweisen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.
- (9) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Benutzungsgebühren nach § 90 (4) SGB VIII beantragen, ist diese Antragstellung beim Aufnahmegespräch dem Träger mitzuteilen.
- (10) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen des Trägers verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen, die betroffenen Träger der Tageseinrichtungen für die Auskunftserteilung zu legitimieren und Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch für Geschwisterkinder zu erteilen.
- (11) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe.
- (12) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlichen Aufenthaltes) des Kindes ist der Leitung der Tageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder werden unter Berücksichtigung des BayKiBiG geregelt und durch die Gemeinde Schweitenkirchen festgelegt. Sie werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) An Feiertagen sind die Tageseinrichtungen geschlossen.
- (3) Die Schließtage und Schließzeiten für die betreffende Tageseinrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger im Benehmen mit der Einrichtungsleitung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z. B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Tageseinrichtung oder auf Schadenersatz.
- (5) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
- (6) Die Tageseinrichtung kann Kernzeiten festlegen.
- (7) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (8) Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens 08:30 Uhr in die Tageseinrichtung zu bringen.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- (2) Kinder der Tageseinrichtungen dürfen den Heimweg nicht allein antreten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Tageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich bis 08:00 Uhr der Gruppenleitung der Tageseinrichtung mitzuteilen.

§ 6 Elternbeirat

Für die Tageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden. Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 7 Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert.
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.
- (2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 8 Benutzungsgebühr, Verpflegungsgebühr und sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Wird Mittagsverpflegung gewährt, so sind die Gebühren dafür von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (3) Der Träger ist auch berechtigt, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren (z. B. Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (4) Näheres regelt die Gebührensatzung der Gemeinde in Ergänzung zu dieser Satzung.

§ 9 Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist. Bei Fristversäumnis ist die Benutzungsgebühr für einen Monat weiter zu zahlen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind 2 Wochen unentschuldig, kann das Betreuungsverhältnis durch den Träger mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft Leitung der Tageseinrichtung im Benehmen mit der Gemeinde Schweitenkirchen.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Benutzungsgebühren für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch den Träger mit einer Frist von 14 Tagen das Betreuungsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.

- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Buchungszeit, kann durch den Träger mit einer Frist von 14 Tagen das Betreuungsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Buchungszeit erfolgt ist.
- (5) Der Träger und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).
- (6) Das Betreuungsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Kindergartenjahres, nach dem das Kind eingeschult wird.

§ 10

Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.
- (3) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Tageseinrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (4) Der Träger ist berechtigt im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Grundschule die nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten weiter zu geben. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, eine gesonderte Erklärung dazu auf Anforderung der Gemeinde zu geben.
- (5) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 09.08.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.03.2013 außer Kraft.

Schweitenkirchen, den 29.07.2022


Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister





